

Änderungen beim Beitragsausgleichsverfahren der BGW

Für einige Versicherungsfälle erhebt die BGW einen Beitragszuschlag. Das Prinzip ähnelt der Selbstbeteiligung bei einer privaten Versicherung. Der Bescheid wird jeweils im September an die betroffenen Unternehmen verschickt – 2022 erstmals auf Basis neuer Werte.

Von: Celine Böhm und Isabell Leibold

Mit dem sogenannten Beitragsausgleichsverfahren beteiligt die BGW die Betriebe in begrenztem Umfang am Versicherungsgeschehen. Betrachtet werden Versicherungsfälle, bei denen die BGW im vergangenen Jahr Leistungen erbracht hat.

BGW-Satzung regelt Zuschläge

Das 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII) sieht für alle Berufsgenossenschaften ein solches Beitragsausgleichsverfahren vor. Ziel ist es, zum einen durch Beitragsanreize die Prävention zu fördern. Zum anderen sollen Beiträge nicht nur rein solidarisch erhoben werden, sondern auch das individuelle Versicherungsgeschehen berücksichtigen. Die BGW sieht in ihrer Satzung dafür ein Zuschlagsverfahren vor. Es greift für alle im jeweiligen Jahr beitragspflichtigen Unternehmen. Allerdings fällt nicht für alle Versicherungsfälle ein Beitragszuschlag an. Beispielsweise bleiben Unfälle auf Arbeits- und Betriebswegen oder durch höhere Gewalt außen vor.

Neue Werte seit 1.1.2021

Das seit Jahrzehnten bestehende Zuschlagsverfahren bei der BGW wurde reformiert. Zum einen gibt es mehr Mitgliedsbetriebe und Versicherte, zum anderen sind die Kosten im Gesundheitswesen, die einen direkten Einfluss auf die Beitragszuschläge haben, gestiegen. Rückwirkend zum 1. Januar 2021 wurde deshalb die Satzungsregelung an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Beim niedrigsten Beitragszuschlag fallen statt bisher 75 Euro nun 100 Euro an. Zugleich wurde allerdings der Schwellenwert angehoben – also die Kostengrenze, oberhalb derer es überhaupt erst zu Beitragszuschlägen kommt. Während diese zuvor 150 Euro betrug, müssen anzuzeigende Versicherungsfälle jetzt mindestens eine Zahlung von 300 Euro ausgelöst haben. Kleinere, zumeist leichtere Unfälle, für die weniger als 300 Euro Kosten entstehen, werden daher nicht mit einem Beitragszuschlag belegt. Die übrigen Zuschläge wurden im gleichen Verhältnis angepasst.

Weiterhin keine Beitragszuschläge für Individualprävention

Eine Satzungsergänzung sorgt außerdem dafür, dass Leistungen der Individualprävention wie bisher unberücksichtigt bleiben. Das betrifft zum Beispiel die Teilnahme von Versicherten am BGW-Rückenkolleg oder an speziellen Hautschutzseminaren. Bei der Individualprävention handelt es sich insbesondere um Angebote für Versicherte, bei denen bereits Anzeichen für eine beruflich bedingte Erkrankung vorliegen. ■

[www.bgw-online.de/
beitragsausgleich](http://www.bgw-online.de/beitragsausgleich) 

